

Fernmelderechtliche Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee

Zwischen den Fernmeldeverwaltungen der Länder Deutschland, Österreich und der Schweiz wurde am 14.04.2015 die nachstehende Fernmelderechtliche Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee getroffen. Diese Vereinbarung legt übergreifend für Deutschland, Österreich und die Schweiz die grundsätzlichen Regelungen für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee fest. Regelungen der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung – BSO sowie Regelungen der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks (Verfügung Nr. 22/2013 Amtsblatt 07/2013 vom 24.04.2013) findet auf dem deutschen Teil des Bodensees insoweit Anwendung, dass im Gültigkeitsbereich dieser Vereinbarung nur die im Anhang 1 der Vereinbarung aufgeführten Frequenzen entsprechend der dort aufgeführten technischen Parameter ausschließlich für Sprechfunkbetrieb genutzt werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der im Anhang 1 aufgeführten Frequenzen zur Teilnahme am Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee eine vorherige Erteilung einer SHIP STATION LICENCE (Zuteilung von Nummern des See- bzw. Binnenschiffahrtsfunks) voraussetzt und dass die Frequenznutzung nur im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Aussendung von Nutzsignalen gestattet ist. Aussendungen von Dauersignalen, Aussendungen ohne Nachrichteninhalte oder rundfunkähnliche Aussendungen sind nicht zulässig.

Die nachfolgend aufgeführte Fernmelderechtliche Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fernmelderechtliche Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb¹ auf dem Bodensee, getroffen zwischen den Fernmeldeverwaltungen folgender Länder: Deutschland, Österreich und der Schweiz.

PRÄAMBEL

In Übereinstimmung mit Artikel 6 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) haben die Delegierten der Verwaltungen der vorstehend genannten Länder, deren Unterschriften folgen - gewillt, gemeinsame Grundsätze und Regeln für die sichere Beförderung von Personen und Gütern auf dem Bodensee anzuwenden - in der Erwägung,

- dass die Harmonisierung des Funkdienstes dazu beitragen wird, die Sicherheit in der Schifffahrt zu verbessern,
- dass diese Harmonisierung eine effizientere und effektivere Benutzung des Funkspektrums erleichtern wird,
- dass diese Harmonisierung ebenfalls zu einer effizienteren, wirtschaftlicheren und reibungsloseren Schiffsführung beitragen wird,

vorbehaltlich der Zustimmung zu dieser Vereinbarung, die folgenden Bestimmungen über den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee in ihrem Hoheitsgebiet in gegenseitigem Einvernehmen angenommen.

Hingegen wird der Binnenschiffahrtsfunk in Europa ausschließlich in der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk (RAINWAT) geregelt.

¹ In der Schweiz werden für diese Nutzung Frequenzen des mobilen Landfunks verwendet.



Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für

1. den Bodensee einschließlich Untersee,
2. den Alten Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee,
3. den Neuen Rhein von der Brücke Hard-Fussach bis zur Mündung in den Bodensee und
4. die Rheinstrecken zwischen Konstanz und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen,

nachfolgend als Bodensee bezeichnet.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Schiffe

Schiffe im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Wasserfahrzeuge, die mit Funk ausgerüstet sind.

Schiffsfunk

Schiffsfunk im Sinne dieser Vereinbarung ist der Funkdienst auf Schiffen auf dem Bodensee. In dieser Vereinbarung wird die Nutzung von einzelnen Frequenzen geregelt, die im Anhang 1 angeführt sind.

Funkanlage

Funkanlage im Sinne dieser Vereinbarung ist die elektrische Einrichtung, die in dem für die Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann.

Funkstelle

Funkstelle im Sinne dieser Vereinbarung ist ein oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sendern und Empfängern, einschließlich der Zusatzeinrichtungen

Administrative Ansprechstellen

Administrative Ansprechstellen sind die von den Vertragsverwaltungen bestimmten Personen, die für die Beantwortung aller Fragen über den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee zuständig sind.

Artikel 3

Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen

(1) Anforderungen an die Funkstellen

Eine Funkstelle für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee muss den nationalen Vorschriften des Staates entsprechen, in dem das Schiff registriert ist.

(2) Anforderungen an den Betrieb der Funkstellen

Eine Funkstelle für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee darf nicht ohne Genehmigung² errichtet oder betrieben werden; die Genehmigungsurkunde muss von der zuständigen Behörde des Staates ausgestellt sein, in dem das Schiff registriert ist.

(3) Anforderungen an das Bedienungspersonal

Die Bedienung einer Funkanlage für den mobilen Seefunkdienst (Maritime Mobile Service) oder einer Funkanlage für den Binnenschiffahrtfunk muss von einer Person ausgeführt werden, die Inhaber eines ausreichenden Funkzeugnisses ist. Für die Bedienung von Funkanlagen des mobilen Landfunkdienstes gelten die jeweiligen nationalen Bestimmungen.

² AUT: Bewilligung für eine Bordfunkstelle; D: Ship Station Licence; SU: Funkkonzession;

(4) Dokumente für die Funkstelle

An Bord sind folgende Dokumente mitzuführen:

- die Genehmigungsurkunde gemäß Absatz (2);
- gegebenenfalls die Zeugnisse des Bedienungspersonals gemäß Absatz (3);

(5) Überprüfung von Funkstellen

Die zuständigen Verwaltungen der Staaten, in denen sich ein Schiff vorübergehend befindet, dürfen dessen Funkstelle einer Überprüfung unterziehen. Diese Verwaltungen können fordern, dass ihnen die Genehmigung und gegebenenfalls die entsprechenden Funkzeugnisse des Bedienungspersonals zur Prüfung vorgelegt werden. Die für die Funkstelle verantwortliche Person muss diese Prüfung unterstützen.

Artikel 4*Frequenznutzung*

Funkanlagen nutzen die UKW-Frequenzen auf der Grundlage des Anhangs 18 der VO Funk (Tabelle der Sendefrequenzen im VHF-Bereich des mobilen Seefunkdienstes). Für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee sind die Nutzung der Kanäle, die Sendefrequenzen und die Sendeleistung in Anhang 1 aufgeführt. Die Kanalbezeichnungen werden in Übereinstimmung mit Anhang 18 der VO Funk verwendet.

Die Radaranlagen auf dem Bodensee benutzen den Frequenzbereich 9,2 – 9,5 GHz.

Artikel 5*Abwicklung des Funkverkehrs*

Die Bestimmungen über die Abwicklung des Funkverkehrs sind im Anhang 2 enthalten.

Artikel 6*Durchführung der Vereinbarung*

Die Vertragsverwaltungen erklären, dass sie die Bestimmungen der Vereinbarung und ihre Anhänge annehmen und anwenden werden.

Die Vertragsverwaltungen erkennen die jeweiligen nationalen Genehmigungen gemäß Artikel 3 Absatz (1) gegenseitig an.

Artikel 7*Koordinierung von Frequenzuteilungen*

Frequenzuteilungen und ihre Koordinierung sollen in Übereinstimmung mit der aktuellen Fassung der HCM-Vereinbarung³ erfolgen.

³ Die HCM-Vereinbarung ist die „Vereinbarung zwischen den Verwaltungen von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Schweiz der Tschechischen Republik und Ungarn über die Koordinierung von Frequenzen zwischen 29.7 MHz und 39.5 GHz für den festen Funkdienst und den mobilen Landfunkdienst“.

**Artikel 8***Kündigung der Vereinbarung*

Jede zuständige Verwaltung hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung durch eine an die anderen Verwaltungen zu richtende Benachrichtigung zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten wirksam.

Artikel 9*Notifikation dieser Vereinbarung bei der ITU*

In Übereinstimmung mit Artikel 6 der VO Funk informiert die schweizerische Verwaltung in Absprache mit den anderen Unterzeichnerverwaltungen den Generalsekretär der ITU über den Abschluss und den Wortlaut dieser Vereinbarung.

Artikel 10*Übergangsbestimmung*

Funkanlagen für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee, die bereits vor Abschluss der Vereinbarung errichtet oder betrieben werden durften, dürfen weiterhin mit einer Genehmigung gemäß Artikel 3 errichtet und betrieben werden, soweit keine technischen oder eigentumsrechtlichen Veränderungen eintreten.

Artikel 11*Schlussbestimmung*

Jede Vertragsverwaltung erhält ein von den anderen Vertragsverwaltungen unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Straßburg, 14.04.2015

Für die deutsche Verwaltung: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Für die österreichische Verwaltung: Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Für die schweizerische Verwaltung: Bundesamt für Kommunikation

Anhang 1

1. Zulässige Frequenzen für den Schiffsfunk auf und am Bodensee

Kanal	Frequenz	Verwendungszweck	
06	156,300 MHz	Event	
11	156,550 MHz	Gaienhofen Hafen	
12	156,600 MHz	Polizei - Wasserschutzpolizei Baden Württemberg	
14	156,700 MHz	Polizei - Wasserschutzpolizei Baden Württemberg	
15	156,750 MHz	Event	
16	156,800 MHz	Notalarmierung (weiterer Notverkehr auf Kanal 77) Radarfahrt	
17	156,850 MHz	Event, es gilt folgende Einschränkung: Östlich einer Linie Romanshorn – Friedrichshafen ist die Benutzung von Kanal 17 nicht gestattet	
69	156,475 MHz	Event	
77	156,875 MHz	1. Notverkehr 2. Behörden untereinander 3. Schiff – Schiff	

2. Technische Parameter

Ausendung	Modulationsart	FM oder PM
	Bandbreite	16K0 maximal
	Strahlungsleistung	1 Watt ERP

Handfunkgeräte sind zulässig.

3. Erklärung des Verwendungszwecks

Event	Für Veranstaltungen auf und am See (z.B. Regatten, ...)
Radarfahrt	Gemäß BSO § 6.12 Radarfahrt
Notfall	Bei Notfall gemäß Anhang 2 Punkt 2. HINWEIS: Es wird kein Wach-, Not- und Sicherheitsdienst landseitig ausgeübt.



Anhang 2

1. Funkdisziplin

Der reibungslose Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee erfordert die Beachtung folgender allgemeiner Verfahrensregeln:

- Erst hören, dann senden;
- Kurz fassen, langsam und deutlich sprechen;
- Keine Aussendungen ohne Kennung;
- Auf notwendige Aussendungen beschränken;
- Sprechaste nicht länger als notwendig drücken.

2. Notfall

Ein Notfall liegt vor, wenn ein Schiff oder eine Person von einer unmittelbaren Gefahr bedroht ist und sofortige Hilfe benötigt. Ob ein Notfall vorliegt, entscheidet die für das Schiff verantwortliche Person.

Keine Vorschrift darf jemanden daran hindern, Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben und zur Gefahrenabwehr durchzuführen.

Während eines Notverkehrs müssen die nicht beteiligten Funkstellen Funkstille einhalten.

2.1. Einleiten des Notverkehrs

Der Notverkehr wird mit dem Notanruf eingeleitet:

Notzeichen MAYDAY, dreimal gesprochen;
Die Worte THIS IS;
Der Name des Schiffes in Not, dreimal gesprochen;
Das Rufzeichen oder eine andere Kennzeichnung.

Dem Notanruf folgt die Notmeldung:

Notzeichen MAYDAY, einmal gesprochen;
Der Name des Schiffes in Not, einmal gesprochen;
Das Rufzeichen oder eine andere Kennzeichnung;
Standort;
Art des Notfalls;
Art der benötigten Hilfe;
Weitere nützliche Informationen.

2.2. Bestätigen der Notmeldung

Wenn keine Empfangsbestätigung durch eine ortsfeste Funkstelle der Polizei oder eines Rettungsdienstes erfolgt, sollen Schiffe, die in der Lage sind zu helfen, den Empfang der Notmeldung bestätigen.

Notzeichen MAYDAY;
Name des Schiffes in Not;
THIS IS;
Name der bestätigenden Funkstelle; RECEIVED MAYDAY.

2.3. Funkstille gebieten

Die Funkstelle in Not kann einer anderen störenden Funkstelle mit dem Kennzeichen „SILENCE MAYDAY“, das wie die französische Wendung „silence m'aider“ („ßilaanß mädeh“) ausgesprochen wird, Funkstille gebieten.

2.4. Beenden des Notverkehrs

Nach Beendigung der Maßnahmen ist allen anderen Funkstellen mitzuteilen, dass der Notverkehr beendet ist. Dazu wird das Kennzeichen „SILENCE FINI“ („ßilaanß finih“) ausgesendet.

3. Radarfahrt

Die Regelungen für Radarfahrten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

224-15